

612/AB
vom 07.05.2025 zu 659/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.256.285

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, hat am 7. März 2025 unter der Nr. **659/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen den politischen Islam“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher - aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer - gegen den politischen Islam und gegen Terrorismus gesetzt?*
 - a. *Welchen Erfolg versprechen Sie sich davon jeweils?*
 - b. *Wann wurden diese Maßnahmen gesetzt?*
- *Welche Maßnahmen sind geplant?*
 - a. *Welchen Erfolg versprechen Sie sich davon jeweils?*
 - b. *Bis wann sollen diese umgesetzt werden?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Landespolizeidirektionen sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Terrorismus in den jeweiligen Bundesländern entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich allen rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnissen und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen insbesondere

nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung. Von einer detaillierten Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus der öffentlichen Bekanntgabe detaillierter Informationen könnten Rückschlüsse gezogen werden und dadurch die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erschweren bzw. unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Als eine durch die mediale Berichterstattung auch öffentlich bekannte, geplante Maßnahme gegen Terrorismus kann die rechtliche Umsetzung der sogenannten Gefährderüberwachung angeführt werden. Bei besonders schwerwiegenden, verfassungsgefährdenden Straftaten muss die Überwachung sowohl des unverschlüsselten als auch des verschlüsselten Nachrichten- und Informationsaustausches von Extremisten und Terroristen rechtlich ermöglicht werden. Das Begutachtungsverfahren für die dafür notwendige Novellierung des SNG wurde am 8.4.2025 eingeleitet.

Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht sowie auf das Regierungsprogramm 2025-2029 verwiesen.

Gerhard Karner

